

UNESCO- Empfehlung zur Ethik Künstlicher Intelligenz

Handlungsansätze
zur Implementierung
in Deutschland

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache
20(18)107a

06.04.2023



unesco

Deutsche
UNESCO-Kommission

Synthese: Mehrwerte der KI-Ethik-Empfehlung der UNESCO

- Die KI-Ethik-Empfehlung der UNESCO ist der erste, in einem offenen und einschließenden Multi-Stakeholder-Prozess und zugleich von Staaten ausverhandelte, globale Völkerrechtstext zu KI-Ethik. Sie umfasst weltweit akzeptierte ethische Standards für KI-Technologien unter voller Beachtung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte, die dann in der Folge eine zentrale Rolle bei der Entwicklung von KI-bezogenen Normen auf der ganzen Welt spielen können. 193 Mitgliedstaaten haben sich zu ihr bekannt. Der zweijährige, offene Prozess, bei dem auch nichtstaatliche Akteur*innen ihre Stimmen einbringen konnten, stellt einen bedeutenden Mehrwert an Legitimation dar.
- Inhaltlich bemerkenswert ist der ganzheitliche Ansatz – KI-Ethik als Gesellschaftsaufgabe – und die differenzierte Ausformulierung von Regeln für KI-Entwicklung und -Nutzung in elf verschiedenen Politikfeldern, darunter Bildung und Wissenschaft, Kommunikation, Gesundheit sowie Umwelt.
- Der Fokus auf ethische Regeln, die aber stets eng mit menschenrechtlichen Verpflichtungen verknüpft und begründet werden, ist bewusst gewählt. Klar konturierte ethische Werte und Grundsätze beziehen sich in verschiedener Weise auf das Recht; sie können bei der Entwicklung und Umsetzung von politischen Maßnahmen und bei der Interpretation von Rechtsnormen helfen, indem sie die technologische Entwicklung orientieren.
- Bemerkenswert ist weiter der Fokus auf „blind spots“, wie etwa KI und Gender, KI und Nachhaltigkeit, KI und der Globale Süden (Entwicklung), KI und Bildung sowie auf klare Verfahrens- und Transparenzpflichten: Konkret werden ethische Impact Assessments gefordert und eine multistakeholderbasierte, offene und responsive Ausgestaltung der entsprechenden Prozesse.



Handlungsansätze für KI-Akteur*innen in Politik und Verwaltung

1 KI muss Menschenrechte achten, sichern und fördern

Weltweit und gerade auch in Deutschland muss jede Entscheidung zu KI – als kontingente Technologie – im Prozess der Planung und des Einsatzes an ethischen Werten, Menschenrechten und Völkerrecht ausgerichtet werden.

2 Ethische (und rechtliche) Leitplanken müssen im gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen eingehalten werden

KI ist kein Deus ex Machina: Alle KI-Akteur*innen müssen daher den gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen in den Blick nehmen: ein Prozess, der mit der Ausformulierung der Anforderungen an das KI-System und der Zusammenstellung des Teams, das über Trainingsdaten und die Bedingungen maschinellen Lernens entscheidet, beginnt.

3 KI-Daten müssen möglichst öffentlich verfügbar sein

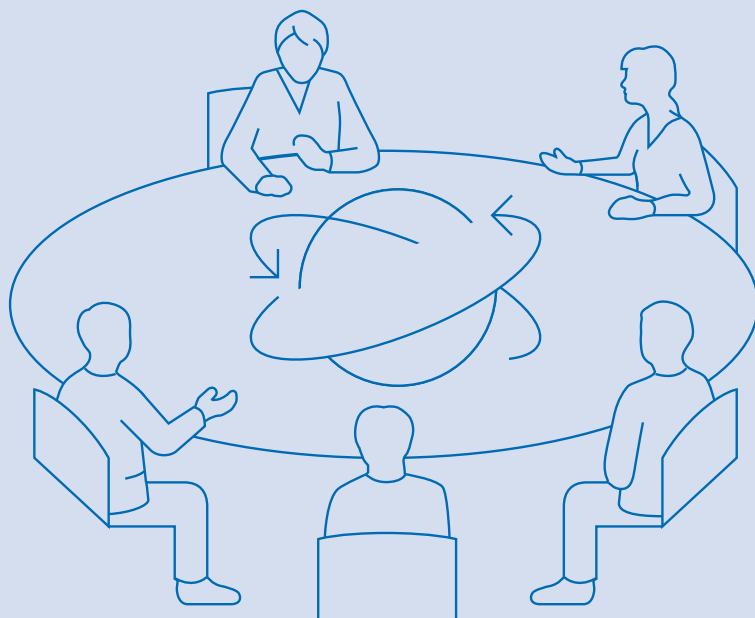
Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass die Wissenschaft datenschutzwahrend Zugang zu KI-Forschungsdaten bekommt und diese nicht von großen Unternehmen monopolisiert werden. Dieser Zugang muss neben der Wissenschaft auch ausgewählten zivilgesellschaftlichen Akteur*innen ermöglicht werden, die anderen Logiken und Interessen folgen als die Wissenschaft und eine Public-Watchdog-Funktion innehaben können.

4 KI muss zu gesellschaftlicher Vielfalt beitragen

Gender, Inclusiveness und Diversity Mainstreaming in allen Prozessen während des gesamten Lebenszyklus von KI-Anwendungen helfen entscheidend, Gefahren der Diskriminierung vorzubeugen. Damit die Inhalte von Trainingsdaten frei von Stereotypen und Verzerrungen sind, müssen entsprechende Dokumentationspflichten für KI-Akteur*innen in Deutschland geschaffen werden. Entwickler*innen und Forscher*innenteams sind zudem diverser aufzustellen. Aber Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung sind systemische Fragen: Politik und Verwaltung in Deutschland sollten daher in allen Politikfeldern Maßnahmen ergreifen, um die Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und diversen Personen aktiv zu fördern.

5 KI muss öffentlich überwacht werden

Der deutsche Gesetzgeber muss klarere Rahmenbedingungen für die Durchführung von ethischen Impact Assessments und Überwachungsmechanismen erarbeiten und umsetzen. Diese müssen einen Anspruch auf Herausgabe von Transparenzprotokollen für Nutzer*innen enthalten. Nur interne Überprüfungen sind nicht ausreichend. Die unternehmerischen KI-Akteur*innen müssen sicherstellen, dass Ergebnisse von KI-Entscheidungsprozessen verständlich, erklärbar und rechtfertigbar sind. Menschen dürfen sich der KI nicht ausgeliefert fühlen. Im Gegenteil: KI ist eine Gesellschaftsaufgabe und alle KI-Akteur*innen sind verpflichtet, Bürger*innen durch moderne Wissensformate verstärkt an die Rolle und das Potenzial der KI heranzuführen.



6 KI muss global zugänglich werden

KI-Akteur*innen, hier besonders die Bundesregierung, sollten im Rahmen der technischen Entwicklungszusammenarbeit KI-Kapazitäten in Ländern mit geringem und mittlerem Einkommen (Low- and Middle-Income Countries, LMICs) und in Least Developed Countries (LDCs) aufbauen helfen, um kontextbezogene Verzerrungen ‚westlicher KI‘ zu korrigieren. Gerade durch den fehlenden Zugang zu großen Datenmengen, die bei der KI-Entwicklung entscheidend sind, werden bestehende Gräben noch vertieft, wenn nicht bewusst gegengesteuert wird. Neben der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit ist hier besonders die Rolle der Privatwirtschaft maßgeblich, die als Partnerin auftreten und von der Bundesregierung zunehmend in die Pflicht genommen werden sollte.

7 KI muss zur Realisierung der SDGs beitragen

Digitalisierung muss nachhaltig und Nachhaltigkeit digital ausgestaltet werden. KI muss stets mit Blick auf eine Förderung der Realisierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) geprüft werden. Generell muss die KI-Nutzung insbesondere (auch) auf ökologische Nachhaltigkeit eingeordnet werden.

8 KI-Standards müssen in inklusiven Prozessen ausverhandelt werden

Die Bundesregierung und alle involvierten KI-Unternehmen und Standardisierungskörper müssen stärkeres zivilgesellschaftliches Engagement bei Standardisierungsprozessen ermöglichen, da bei diesen traditionell Industrieinteressen stark vertreten sind. Möglichst alle KI-Akteur*innen sollen involviert sein, insbesondere Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, Datenschutzbehörden und Verbraucher*innenschutzorganisationen sowie Vertreter*innen vulnerabler Gruppen.

Impressum

Herausgeberin

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.
Martin-Luther-Allee 42
53175 Bonn

Vertretungsberechtigte:

Prof. Dr. Maria Böhmer (Präsidentin)
Prof. Dr. Christoph Wulf (1. Vizepräsident)
Prof. Dr. Hartwig Carsten Lütke
(2. Vizepräsident)
Dr. Roman Luckscheiter (Generalsekretär)
Dr. Lutz Möller (Besonderer Vertreter
gem. § 30 BGB)

Rechtsform: Eingetragener Verein (Satzung)

Vereinssitz: Bonn, Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht – Bonn, Registernummer: VR 4827

Redaktion

Jeannine Hausmann (verantwortlich),
Dr. Maximilian Müngersdorff

Gestaltung

Panatom, Berlin

Copyright

Die Texte dieser Publikation sind unter der Creative Commons-Lizenz Namensnennung-Nicht-kommerziell 3.0 Deutschland (CC BY-NC 3.0 DE) lizenziert. ■ <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>. Die Fotos sind von der Lizenz ausgenommen.

Autor*innen

Matthias C. Kettmann ist Professor für Innovation, Theorie und Recht am Institut für Theorie und Zukunft des Rechts der Universität Innsbruck, Forschungsprogrammleiter am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI), Leiter der Forschungsgruppe „Globaler Konstitutionalismus und das Internet“ am Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft, Berlin, und der Forschungsgruppe „Platform and Content Governance“ am Sustainable Computing Lab der Wirtschaftsuniversität Wien, Co-Leiter der Sektion Internetsvölkerrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, und assoziiertes Mitglied des Forschungszentrums Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Teilinstitut Hamburg, des Forschungsverbunds „Normative Ordnungen“ der Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Forschungsnetzwerks „Human Factor in Digital Transformation“ der Karl-Franzens-Universität Graz.

Philipp Jaud ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lisa-Maria Riedl studentische Mitarbeiterin am Institut für Theorie und Zukunft des Rechts der Universität Innsbruck.

Martin Fertmann, Vincent Hofmann, Katharina Mosene und Johannes Schmees sind wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Junior Researcher) am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut.